



Steuroptimierung und kluges Handeln vor dem Jahreswechsel

Checkliste Freiberufler und Unternehmer

- Unternehmensgründung im alten Jahr zur Verrechnung von Anlaufverlusten (Wareneinkauf, Investitionsabzugsbetrag) mit positiven Einkünften des alten Jahres.
- Betriebsaufgabe (ggf. Teilbetriebsveräußerung) im alten Jahr oder zu Beginn des neuen Jahres mit Blick auf einen möglichst niedrigen Grenzsteuersatz bei Anwendung der Fünftelregelung. Soweit die Fünftelregelung zur Anwendung kommt, gilt es zu überprüfen, ob durch geschickte Sonderausgaben – wie Einzahlungen in Rentenversicherungen, Krankenkasse, Spenden etc. – die Besteuerung der begünstigten Einkünfte optimiert werden kann. Hier sind Hochrechnungen kurz vor Ablauf des Jahres zu empfehlen, um ggf. noch handeln zu können.
- Besteht die Möglichkeit zum Wechsel der Gewinnermittlungsart und können hierdurch steuerliche Vorteile genutzt werden (Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder umgekehrt)?
- Investitionen, Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern im alten oder im neuen Jahr mit Blick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Abschreibungen oder eines Investitionsabzugsbetrags. Hinweis: Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit 2021 1.000 € netto.
- Überprüfung der im Jahr 2017 geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge und der sonstigen Förderungsbedingungen gem. § 7g EStG. Treffen von Maßnahmen, um eine Überschreitung der Grenzwerte für den Investitionsabzugsbetrag zu vermeiden.
- Wie hoch ist das Eigenkapital des Unternehmens am 31.12.2022? Check zur Vermeidung von Überentnahmen, nichtabzugsfähiger Schuldzinsen, eines negativen Eigenkapitals, einer Überschreitung der Wertgrenzen des § 7g EStG oder eines schlechten Bankenratings. Check zur Prüfung einer Nutzung der günstigeren Besteuerung von im Unternehmen verbleibenden Gewinnen (Thesaurierungsbesteuerung). Gegebenenfalls Einlage oder Entnahme von Kapital rechtzeitig vor dem Bilanzstichtag.
- Check von Wertgrenzen bei der Umsatzsteuer! Kleinunternehmer werden ab 01.01. des Folgejahres umsatzsteuerpflichtig, soweit sie im vorangegangenen Jahr die Wertgrenze von 22.000 € überschreiten. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 600.000 € können ggf. zur Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer wechseln.
- Wechsel von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode bei der Nutzung von Betriebsfahrzeugen. Zum 01.01. des Folgejahres sollte überprüft werden, ob zur Besteuerung der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen ein Wechsel von der oder zur Fahrtenbuchmethode sinnvoll ist. Hierbei ist die Nutzung eines elektronischen Fahrtenbuchs zu empfehlen.
- Verträge mit Angehörigen: Bestehende oder angedachte Verträge mit Angehörigen (Arbeitsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Ausbildungsverträge etc.) sollten hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und steuerlichen Wirkung (Drittvergleich) überprüft werden.
- Verjährungsrisiko: Zum 31.12. des Jahres ist zu überprüfen, ob Ansprüche aus Forderungen, Umlagenabrechnungen, Garantieleistungen etc. verlorengehen, soweit vorher nicht gehandelt wird (Beispiel: Einreichung einer Klage).

- Inventur per 31.12.: Unternehmen mit einem Warenbestand sollten per 31.12. eine Inventur durchführen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Das Inventurergebnis dient der Beurteilung des Unternehmensgewinns sowie der Lagerumschlagsgeschwindigkeit und deckt Fehlmengen auf.
- Direktantragstellende können ihre etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe 2022 bis zum 31.12.2022 leisten. Wurde die Neustarthilfe durch den Steuerberater beantragt, läuft die Frist für die Endabrechnung bis zum 31.12.2022. Hier endet die Rückzahlungsfrist einen Monat nach Versand des Schlussbescheids.